

RS Vwgh 1988/5/19 87/16/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1988

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

ErbStG §2 Abs1 Z1;

GrEStG 1987 §1 Abs1 Z2;

GrEStG 1987 §3 Z2;

Rechtssatz

Gehören zu einem erblosen Nachlaß Liegenschaften, so bildet ihr Übergang an die Republik Österreich (Heimfallsrecht) einen Erwerbsvorgang nach § 1 Abs 1 Z 2 GrEStG 1955. Die Zuweisung des erblosen Nachlasses an die Republik Österreich stellt keinen Erwerb von Todes wegen dar, weil für das Vorliegen des Tatbestandes "Erwerb durch Erbanfall" die Berufungsgründe des § 533 ABGB maßgeblich sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987160080.X02

Im RIS seit

19.05.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at